



Der Magistrat

Dezernat für Finanzen, Schule
und Kultur

Stadtrat Axel Imholz

Über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende
Dezernat I

an den Magistrat
der Landeshauptstadt Wiesbaden

14. Juni 2021

**TO A 3 - Geänderte Neufassung der SV 21-V-41-0009 - Benutzungsordnung
Stadtbibliotheken**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mende,
sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Ergänzung in der o.g. Sitzungsvorlage wurde im Vergleich zu der Ihnen bereits
versandten Fassung für die Magistratssitzung am 08. Juni 2021 (TO A 6) vorgenommen:

2.1 Der in der Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Entwurf einer Benutzungsordnung für die
Stadtbibliotheken Wiesbaden wird *als Benutzungsordnung* beschlossen.

Die restlichen Beschlusspunkte bleiben unverändert.

Folgende Änderungen in Anlage 1 wurden im Vergleich zu der Ihnen bereits versandten
Fassung vorgenommen:

Einleitend hinzugefügt:

*Die Stadtverordnetenversammlung hat am (Beschluss-Nr.) nachstehende
Benutzungsordnung beschlossen:*

Weiterhin:

<p>§ 8 Erhebung von Daten (1) Die Stadtbibliotheken speichern und verarbeiten folgende personenbezogenen Daten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, vollständige Adresse, auf freiwilliger Basis aktuelle Kontaktdaten. Bei Minderjährigen werden auch die entsprechenden Daten einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters gespeichert.</p>	<p>§ 8 Erhebung von Daten (1) Die Stadtbibliotheken speichern und verarbeiten folgende personenbezogenen Daten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, vollständige Adresse, auf freiwilliger Basis aktuelle Kontaktdaten. Bei Minderjährigen werden auch die entsprechenden Daten einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters gespeichert.</p>
--	--

<p>(2) Die Erhebung von personenbezogenen Daten ist zur Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich. Die Daten werden im Rahmen eines automatisierten Ausleihverfahrens in einer Datei gespeichert. Die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes werden gewahrt. Die Stadtbibliotheken dürfen personenbezogene Daten der Benutzerin oder des Benutzers bzw. der gesetzlichen Vertretung nur mit deren Einverständnis verarbeiten.</p> <p>(3) Gibt die Benutzerin/der Benutzer den Bibliotheksausweis zurück, werden die für sie/ihn erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht, sofern sie/er alle Verpflichtungen gegenüber den Stadtbibliotheken erfüllt hat.</p>	<p>(2) Die Erhebung von personenbezogenen Daten ist zur Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich. Die Daten werden im Rahmen eines automatisierten Ausleihverfahrens in einer Datei gespeichert. Die Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes werden gewahrt. Die Stadtbibliotheken dürfen personenbezogene Daten der Benutzerin oder des Benutzers bzw. der gesetzlichen Vertretung nur mit deren Einverständnis verarbeiten.</p> <p>(3) Gibt die Benutzerin/der Benutzer den Bibliotheksausweis zurück, werden die für sie/ihn erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht, sofern sie/er alle Verpflichtungen gegenüber den Stadtbibliotheken erfüllt hat.</p>
<p>Anlage zu § 9 Benutzungsordnung / Kostenverzeichnis</p> <p><u>Bibliotheksausweis</u> Ausstellung und Verlängerung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kostenfrei• Erwachsene für 12 Monate 15,00 €• Multiplikator/innen für die Ausleihe einschlägigen Medien kostenfrei <p><u>Säumniskosten</u> Wird die Leihfrist überschritten, fallen pro Stück und versäumtem Öffnungstag folgende Kosten an:</p> <ul style="list-style-type: none">• für Kinder- und Jugendmedien 0,20 €• für alle sonstigen Medien 0,50 € <p><u>Mahnfristen und Mahnkosten</u> Die Stadtbibliotheken legen die Mahnfristen, anhängig von den Öffnungstagen, fest. Wird die Benutzerin oder der Benutzer schriftlich zur Rückgabe von entliehenen Medien aufgefordert, so fallen folgende Kosten an:</p> <ul style="list-style-type: none">• für die 1. und 2. Mahnung nicht zurückgegebener Medien zusätzlich jeweils 7,50 €	<p>Anlage zu § 9 Benutzungsordnung / Entgeltverzeichnis</p> <p><u>Bibliotheksausweis</u> Ausstellung und Verlängerung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kostenfrei• Erwachsene für 12 Monate 15,00 €• <i>Personen gemäß § 2 Absatz 6 der Benutzungsordnung kostenfrei</i> <p><u>Säumniskosten</u> Wird die Leihfrist überschritten, fallen pro Stück und versäumtem Öffnungstag folgende Kosten an:</p> <ul style="list-style-type: none">• für Kinder- und Jugendmedien 0,20 €• für alle sonstigen Medien 0,50 € <p><u>Mahnfristen und Mahnkosten</u> Die Stadtbibliotheken legen die Mahnfristen, abhängig von den Öffnungstagen, fest. Wird die Benutzerin oder der Benutzer schriftlich zur Rückgabe von entliehenen Medien aufgefordert, so fallen folgende Kosten an:</p> <ul style="list-style-type: none">• für die 1. und 2. Mahnung nicht zurückgegebener Medien zusätzlich jeweils 7,50 €

<ul style="list-style-type: none">• für die Mahnung unbezahlter Kosten zusätzlich das jeweils gültige Briefporto. <p><u>Ausleihkosten, Bearbeitungskosten, Servicekosten</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Abgabe aller offenen Vorgänge an die Stadtkasse 15,00 €• Ermittlung einer Namens- oder Adressänderung 15,00 € <p><u>Ersatz Bibliotheksausweis</u></p> <ul style="list-style-type: none">• von Minderjährigen 2,50 €• von Erwachsenen 7,50 € <p><u>Ersatz von verlorenen oder beschädigten Medien</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Anschaffungspreis bei Neukauf• Einarbeitungskosten für Medien bei Verlust oder Schaden pro Stück 2,50 € <p><u>Ersatz Schließfachschlüssel</u></p> <ul style="list-style-type: none">• von Minderjährigen 2,50 €• von Erwachsenen 7,50 € <p><u>Kosten für die Mediovorbestellung</u> Pro Stück 1,50 €</p>	<ul style="list-style-type: none">• für die Mahnung unbezahlter Kosten zusätzlich das jeweils gültige Briefporto. <p><u>Ausleihkosten, Bearbeitungskosten, Servicekosten</u></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Bearbeitungsgebühr für die Abgabe aller offenen Vorgänge zwei Wochen nach erfolgloser zweiter Mahnung (Versanddatum) an die Vollstreckungsstelle des Kassen- und Steueramtes 15,00 €</i>• Ermittlung einer Namens- oder Adressänderung 15,00 € <p><u>Ersatz Bibliotheksausweis</u></p> <ul style="list-style-type: none">• von Minderjährigen 2,50 €• von Erwachsenen 7,50 € <p><u>Ersatz von verlorenen oder beschädigten Medien</u></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Verwaltungskostenpauschale von pro Stück 2,50 €. Weitergehende Schadenersatzansprüche für die Instandsetzung und/oder Wiederbeschaffung bleiben hiervon unberührt.</i> <p><u>Ersatz Schließfachschlüssel</u></p> <ul style="list-style-type: none">• von Minderjährigen 2,50 €• von Erwachsenen 7,50 € <p><u>Kosten für die Mediovorbestellung</u> Pro Stück 1,50 €</p>
---	---

Diese vorgenommenen Änderungen sind in der neuen Anlage 2 (Synopsis) eingearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen


Axel Imholz

Anlagen
21-V-41-0009 Anlage 1 neu
21-V-41-0009 Anlage 2 neu

Entwurf Neufassung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am (Beschluss-Nr.) nachstehende Benutzungsordnung beschlossen:

Benutzungsordnung für die Stadtbibliotheken der Landeshauptstadt Wiesbaden

§ 1 Auftrag und Gliederung der Stadtbibliotheken

- (1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterhält die Stadtbibliotheken als öffentliche kulturelle Einrichtung.
- (2) Die Stadtbibliotheken bestehen aus der Stadt- und Musikbibliothek, den Stadtteilbibliotheken und der Fahrbibliothek.
- (3) Die Stadtbibliotheken dienen zur Information, zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, zur literarischen Bildung und zur Allgemeinbildung, zur Kommunikation und Freizeitgestaltung. Sie stellen ausgewählte Medien bereit, aktualisieren und vermitteln sie kontinuierlich.
- (4) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle audiovisuellen, digitalen, elektronischen und gedruckten Medien, die die Stadtbibliotheken Wiesbaden anbieten, sowie für sämtliche Hilfsmittel zur Mediennutzung.

§ 2 Zulassung und Benutzung

- (1) Die Stadtbibliotheken Wiesbaden stehen allen Personen zur Nutzung offen.
- (2) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an, aus dem der aktuelle Wohnort hervorgeht, und erhält einen Bibliotheksausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und sie einzuhalten.
- (3) Besondere Bedingungen für die Nutzung der Internetplätze, Arbeitsplätze, WLAN-Hotspots, Einzelkabinen, elektronischen Angebote, Geräteausleihe usw. sind in der Anlage geregelt.
- (4) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von den Stadtbibliotheken zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (5) Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur zugelassen werden, wenn ihre gesetzliche Vertretung, legitimiert gemäß Abs. 2, schriftlich in die Zulassung und Benutzung der Stadtbibliotheken unter Anerkennung der Benutzungsordnung einschließlich des Entgeltverzeichnisses in ihrer jeweils geltenden Fassung einwilligt. Der ausgestellte Bibliotheksausweis verliert mit Vollendung des 18. Lebensjahres seine Gültigkeit.
- (6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kulturellen, sozialen und Bildungseinrichtungen können einen personengebundenen Bibliotheksausweis für die Ausleihe im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten. Bei der Anmeldung muss neben den in Absatz 2 genannten Dokumenten eine schriftliche Bestätigung der Institution mit vollständiger Adresse der Institution vorliegen. Der ausgestellte Bibliotheksausweis wird nach Vorlage einer aktuellen Bestätigung jeweils um ein Jahr verlängert.

(7) Während des Aufenthalts in den Räumen der Stadtbibliotheken und der Nutzung ihres Medienangebots gelten diese Benutzungsordnung sowie die jeweiligen Hausordnungen.

§ 3 Bibliotheksausweis

(1) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden. Sein Verlust ist den Stadtbibliotheken unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. die gesetzliche Vertretung.

(2) Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Bibliotheksausweis werden Kosten nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis erhoben.

(3) Der Bibliotheksausweis ist sorgfältig aufzubewahren und bei allen Buchungsvorgängen sowie auf Verlangen des Bibliothekspersonals im Original vorzulegen.

(4) In Schadensfällen kann der Bibliotheksausweis bis zum Ausgleich des Schadens gesperrt werden.

§ 4 Ausleihvorgang und Leihfristen

(1) Die Ausleihe und Verlängerung von Medien sowie die Nutzung der digitalen Angebote der Stadtbibliotheken sind nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig.

(2) Bei der Ausleihe speichern die Stadtbibliotheken die Daten des Bibliotheksausweises und der auszuleihenden Medien. Nach der Speicherung gelten die benannten Gegenstände als entliehen.

(3) Ausleihe und Rücknahme werden automatisch im Benutzerkonto gespeichert. Die Stadtbibliotheken stellen Belege aus, die alle Buchungsvorgänge quittieren.

(4) Die Stadtbibliotheken können die Anzahl der auszuleihenden Medien, die Anzahl der Verlängerungen und die Dauer der Ausleihe einschränken.

(5) Nicht entlehbare Medien sind gekennzeichnet und können nur vor Ort genutzt werden.

(6) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist zurückzugeben.

(7) Die Stadtbibliotheken können die Leihfrist auf Antrag dreimal verlängern. Ausgenommen sind Medien, die nicht verlängerbar sind, oder die ein Dritter vorbestellt hat.

(8) Ab dem 1. Tag nach Ablauf der Leihfrist fallen Kosten nach Maßgabe des jeweils gültigen Entgeltverzeichnisses an.

(9) Die Öffnungszeiten und Ausleihfristen werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Pflichten und Verbote

(1) Die Benutzerin/Der Benutzer bzw. die gesetzliche Vertretung ist verpflichtet,

- die Medien vor Verlassen der Bibliothek mittels des Bibliotheksausweises an einem Selbstverbuchungsgerät zu verbuchen bzw. in den Stadtteilbibliotheken mit dem Bibliotheksausweis am Ausleihschalter zur Verbuchung vorzulegen,
- die Medien fristgerecht und unaufgefordert in die Bibliothek zurückzubringen, aus der sie entliehen wurden,
- die Medien vor Veränderungen, Verschmutzungen oder Beschädigungen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden,
- die Medien vor der Ausleihe auf erkennbare Mängel und Vollständigkeit hin zu überprüfen und ggf. sofort das Bibliothekspersonal zu informieren und Schäden aus früheren Benutzungen vor der Ausleihe zu melden. Andernfalls werden die Schäden der Benutzerin/dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- Verlust oder Beschädigung der entliehenen Medien den Stadtbibliotheken unverzüglich mitzuteilen und identischen Ersatz zu leisten,
- alle Medien und Geräte mit Sorgfalt zu behandeln.
- Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsrecht einzuhalten,
- Medien nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abzuspielen oder zu verwenden.
- den Bibliotheksausweis vor der Nutzung durch Dritte zu schützen.

(2) Es ist nicht gestattet, die entliehenen Medien an Dritte weiter zu geben oder sie für öffentliche Aufführungen zu verwenden.

§ 6 Ausschließung

Von der Benutzung der Stadtbibliotheken kann ganz, teil- oder zeitweise ausgeschlossen werden,

- wer wiederholt oder erheblich gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat,
- wessen Benutzerkonto mit Kosten in Höhe von mindestens 10,- € belastet ist,
- wer in den Räumen der Bibliothek störend oder andere beeinträchtigend aufgefallen ist oder
- wer gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals, des Sicherheitsdienstes oder gegen die Hausordnung verstoßen hat.

§ 7 Haftung

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. In diesem Rahmen haftet sie nicht

- für Gegenstände, die in den Räumen der Stadtbibliotheken verlorengegangen, beschädigt oder gestohlen werden,
- für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen oder in der Bibliothek genutzten Medien entstehen,
- für das Abhandenkommen von Gegenständen, die in den örtlichen Schließfächern aufbewahrt werden,
- für sonstige Sach- und Personenschäden.

(2) Alle Benutzerinnen/Benutzer haften für Schäden, die aus dem Verstoß gegen Pflichten oder Verbote nach § 5 entstanden sind.

(3) Wer als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter darin eingewilligt hat oder zulässt, dass eine von ihr/ihm vertretene Minderjährige oder ein von ihr/ihm vertretener Minderjähriger die Stadtbibliotheken benutzt, haftet wie eine Benutzerin oder ein Benutzer, wenn die/der Minderjährige die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes 2 erfüllt hat. Weiterhin haftet sie/er für die Kosten, die aus der Benutzung durch die Vertretene oder den Vertretenen entstehen.

§ 8 Erhebung von Daten

(1) Die Stadtbibliotheken speichern und verarbeiten folgende personenbezogenen Daten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, vollständige Adresse, auf freiwilliger Basis aktuelle Kontaktdaten.

Bei Minderjährigen werden auch die entsprechenden Daten einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters gespeichert.

(2) Die Erhebung von personenbezogenen Daten ist zur Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich.

Die Daten werden im Rahmen eines automatisierten Ausleihverfahrens in einer Datei gespeichert. Die Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes werden gewahrt. Die Stadtbibliotheken dürfen personenbezogene Daten der Benutzerin oder des Benutzers bzw. der gesetzlichen Vertretung nur mit deren Einverständnis verarbeiten.

(3) Gibt die Benutzerin/der Benutzer den Bibliotheksausweis zurück, werden die für sie/ihn erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht, sofern sie/er alle Verpflichtungen gegenüber den Stadtbibliotheken erfüllt hat.

§ 9 Kosten

Für die Benutzung der Stadtbibliotheken erhebt die Landeshauptstadt Wiesbaden Kosten nach dem anliegenden Entgeltverzeichnis. Dieses ist Bestandteil der vorliegenden Benutzungsordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.xx.2021 in Kraft.

Wiesbaden, den

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden – Kulturamt –

Anlage zu § 2 Abs. 3 Benutzungsordnung

Besondere Bedingungen für die Nutzung der Internetplätze, Arbeitsplätze, WLAN-Hotspots, Einzelkabinen, elektronischen Angebote und Geräteausleihe (Laptops, E-Reader, andere Geräte) in den Stadtbibliotheken

1. Allgemeines

Die angebotenen elektronischen Geräte der Stadtbibliotheken der Landeshauptstadt Wiesbaden sind Teil ihres Informationsangebots.

2. Nutzungsvoraussetzungen Internet

Die bereitgestellten Internetzugänge sind für jedermann kostenlos zugänglich und werden durch das jeweils gültige Verfahren bereitgestellt. Die Bereitstellung und Authentifizierung aller Internet-Angebote erfolgt über einen Dienstleister.

Das Internetangebot ist mit einem Jugendschutzfilter ausgestattet.

3. Benutzungsregelungen

(Nutzungsumfang, Nutzungsbeschränkungen)

(1) Die Stadtbibliotheken untersagen den Aufruf von Internet-Seiten mit jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Inhalten. Wer die Internet-Plätze nutzt ist darüber hinaus verpflichtet, jede missbräuchliche, insbesondere gesetzeswidrige Nutzung zu unterlassen. Auf die einschlägigen Schutzvorschriften des Strafrechts, Jugendschutzrechts, Urheberrechts und Datenschutzrechts wird hingewiesen.

Es ist u.a. missbräuchlich und daher nicht gestattet,

- Nachrichten oder Mitteilungen mit rechtswidrigem Inhalt zu versenden,
- kommerzielle Werbung zu versenden,
- die Systemeinstellungen der Internet-PCs zu verändern oder heruntergeladene Software zu installieren oder auszuführen,
- auf Daten und Programme unberechtigt zuzugreifen.

(2) Ein Verstoß gegen die vorstehenden Nutzungsbestimmungen hat – unbeschadet der Sanktionsmöglichkeiten aufgrund der Benutzungsordnung – regelmäßig den Ausschluss von der Benutzung der Internet-Plätze zur Folge. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer gesetzlichen Grundlage die Stadtbibliotheken im Einzelfall die durch das System automatisch erstellte Protokollierung der Zugriffe zum Zwecke der Beweisführung heranziehen können.

(3) Die Stadtbibliotheken können die Nutzung und die Nutzungszeiten aller Angebote je Benutzerin /Benutzer einschränken.

(4) Download- und Streaming-Angebote dürfen ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterveröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte auch in Ausschnitten ist nicht erlaubt.

(5) Aufgerufene Internet-Seiten können gegen Entrichtung eines Entgelts ausgedruckt werden. Das Entgelt wird durch Aushang bekannt gegeben.

(6) Die Nutzung der Onleihe erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des Verbundes OnleiheVerbundHessen.

4. Behandlung von Medien, Gewährleistung, Urheberrecht, Haftung

(1) Die Stadtbibliotheken haften nicht für Schäden,

- die der Benutzerin /dem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihr /ihm benutzten Medien entstehen,
- die ihr/ihm durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und Laptops und anderen Geräten und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
- die ihr/ihm durch Datenmissbrauch Dritter im Internet entstehen.

(2) Die Stadtbibliotheken schließen Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen, Angebote und Medien beziehen.

(3) Die Nutzung der Internet-Zugänge erfolgt eigenverantwortlich. Die Stadtbibliotheken übernehmen keine Verantwortung für Inhalte, Qualität oder Verfügbarkeit von Internet-Angeboten. Sie richten technische Vorkehrungen ein, damit Internet-Seiten mit jugendgefährdenden oder strafrechtlich relevanten Inhalten nicht aufgerufen werden können. Der lückenlose Ausschluss solcher Seiten kann jedoch nicht gewährleistet werden. Der Aufruf solcher Seiten hat ein unbefristetes Hausverbot zur Folge.

(4) Die Benutzerin/Der Benutzer haftet für alle Nachteile, die der Stadt durch missbräuchliche oder rechtswidrige Benutzung der Internetzugänge oder durch sonstige Pflichtverstöße entstehen. Sie/Er stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen sie wegen des Verhaltens der Benutzerin/des Benutzers erheben.

(5) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich,

- die Kosten für die Beseitigung der von ihr /ihm verursachten Schäden, die durch ihre/seine Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen,
- bei Weitergabe ihrer/seiner Zugangsberechtigungen an Dritte für alle dadurch entstehenden Schäden einzustehen.

(6) Es ist nicht gestattet,

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
- technische Störungen selbständig zu beheben,
- Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren oder auszuführen.

(7) Die Stadtbibliotheken können die Nutzung mitgebrachter Datenträger einschränken.

Anlage zu § 9 Benutzungsordnung / Entgeltverzeichnis

Bibliotheksausweis

Ausstellung und Verlängerung:

- Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kostenfrei
- Erwachsene für 12 Monate 15,00 €
- Personen gemäß § 2 Absatz 6 der Benutzungsordnung kostenfrei

Säumniskosten

Wird die Leihfrist überschritten, fallen pro Stück und versäumtem Öffnungstag folgende Kosten an:

- für Kinder- und Jugendmedien 0,20 €
- für alle sonstigen Medien 0,50 €

Mahnfristen und Mahnkosten

Die Stadtbibliotheken legen die Mahnfristen, abhängig von den Öffnungstagen, fest.

Wird die Benutzerin oder der Benutzer schriftlich zur Rückgabe von entliehenen Medien aufgefordert, so fallen folgende Kosten an:

- für die 1. und 2. Mahnung nicht zurückgegebener Medien zusätzlich jeweils 7,50 €
- für die Mahnung unbezahlter Kosten zusätzlich das jeweils gültige Briefporto.

Ausleihkosten, Bearbeitungskosten, Servicekosten

- Bearbeitungsgebühr für die Abgabe aller offenen Vorgänge zwei Wochen nach erfolgloser zweiter Mahnung (Versanddatum) an die Vollstreckungsstelle des Kassen- und Steueramtes 15,00 €
- Ermittlung einer Namens- oder Adressänderung 15,00 €

Ersatz Bibliotheksausweis

- von Minderjährigen 2,50 €
- von Erwachsenen 7,50 €

Ersatz von verlorenen oder beschädigten Medien

- Verwaltungskostenpauschale von pro Stück 2,50 €. Weitergehende Schadenersatzansprüche für die Instandsetzung und/oder Wiederbeschaffung bleiben hiervon unberührt.

Ersatz Schließfachschlüssel

- von Minderjährigen 2,50 €
- von Erwachsenen 7,50 €

Kosten für die Medienvorbestellung

Pro Stück 1,50 €

Benutzungsordnung der Stadtbibliotheken Wiesbaden - Synopse

Um eine bessere Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde die Formatierung angeglichen

Benutzungsordnung 2014, aktuelles Entgeltverzeichnis	Entwurf 2021	Erläuterung
§ 1 Auftrag und Gliederung der Stadtbibliotheken	§ 1 Auftrag und Gliederung der Stadtbibliotheken	
(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterhält die Stadtbibliotheken als öffentliche kulturelle Einrichtung.	(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterhält die Stadtbibliotheken als öffentliche kulturelle Einrichtung.	unverändert
(2) Die Stadtbibliotheken bestehen aus a) der Zentralbibliothek mit den Stadtteilbibliotheken, b) der Musikbibliothek, c) der Fahrbibliothek.	(2) Die Stadtbibliotheken bestehen aus der Stadt- und Musikbibliothek, den Stadtteilbibliotheken und der Fahrbibliothek.	Der Begriff „Zentralbibliothek“ wird nicht mehr verwendet; die Musikbibliothek ist räumlich mit der Stadtbibliothek in der Mauritius-Mediathek zusammengeführt worden
(3) Die Stadtbibliotheken dienen zur Information, zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, zur literarischen Bildung und zur Allgemeinbildung, zur Kommunikation und Freizeitgestaltung. Sie stellen ausgewählte Literatur und andere Medien bereit, aktualisieren und vermitteln sie kontinuierlich.	(3) Die Stadtbibliotheken dienen zur Information, zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, zur literarischen Bildung und zur Allgemeinbildung, zur Kommunikation und Freizeitgestaltung. Sie stellen ausgewählte Medien bereit, aktualisieren und vermitteln sie kontinuierlich.	Medien als übergeordneter Begriff genügt
(4) Medien im Sinne dieser Benutzungsordnung sind: Bücher, Zeitschriften, Tonträger, CD's, CD-ROM's, Filme, Geräte u.ä.	(4) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle audiovisuellen, digitalen, elektronischen und gedruckten Medien, die die Stadtbibliotheken Wiesbaden anbieten, sowie für sämtliche Hilfsmittel zur Mediennutzung.	Angesichts der stürmischen technischen Entwicklung musste der Absatz weiter gefasst werden

Benutzungsordnung 2014, aktuelles Entgeltverzeichnis	Entwurf 2021	Erläuterung
§ 2 Zulassung und Benutzung	§ 2 Zulassung und Benutzung	
(1) Die Stadtbibliotheken können Personen benutzen, die die Landeshauptstadt Wiesbaden hierzu zugelassen hat. Für die Nutzung der Internet-Zugänge der Stadtbibliotheken gelten besondere Bedingungen, die diese Benutzungsordnung ergänzen. Sie sind als Anlage beigefügt.	(1) Die Stadtbibliotheken Wiesbaden stehen allen Personen zur Nutzung offen.	In Entwurf 2021 auf Abs. 1, 3 und 7 verteilt
(2) Der/die an der Benutzung Interessierte beantragt, sofern er/sie bereits das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Zulassung persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises. Wer keinen Personalausweis vorweisen kann, muss sich durch einen Pass oder ein Ausweisersatzdokument (im Sinne des § 39 Ausländergesetz) legitimieren und gleichzeitig seinen (hiesigen) Wohnsitz in geeigneter Form nachweisen (z. B. durch Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung). Weitere Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin sich schriftlich zur Anerkennung dieser Benutzungsordnung einschließlich des Entgeltverzeichnisses in ihrer jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Die Stadtbibliotheken stellen ihm/ihr einen Bibliotheksausweis aus und richten ihm/ihr ein Benutzerkonto ein. Der Ausweis ist ab dem Tag der Ausstellung zwölf Monate gültig.	(2) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an, aus dem der aktuelle Wohnort hervorgeht, und erhält einen Bibliotheksausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und sie einzuhalten.	Vereinfacht in Abstimmung mit Amt 33/ Amt 30

Benutzungsordnung 2014, aktuelles Entgeltverzeichnis	Entwurf 2021	Erläuterung
	(3) Besondere Bedingungen für die Nutzung der Internetplätze, Arbeitsplätze, WLAN-Hotspots, Einzelkabinen, elektronischen Angebote, Geräteausleihe usw. sind in der Anlage geregelt.	
	(4) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von den Stadtbibliotheken zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.	War bisher § 9. Thematisch hier an der richtigen Stelle
(3) Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur zugelassen werden, wenn ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin, ausgewiesen gemäß § 2 Abs. 2, schriftlich in die Zulassung und Benutzung der Stadtbibliotheken durch sein/ihr Kind unter Anerkennung der Benutzungsordnung (einschließlich des Entgeltverzeichnisses) in ihrer jeweils geltenden Fassung einwilligt. Der einem Kind oder Jugendlichen ausgestellte Bibliotheksausweis verliert mit Vollendung des 18. Lebensjahres seine Gültigkeit.	(5) Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur zugelassen werden, wenn ihre gesetzliche Vertretung, legitimiert gemäß Absatz 2, schriftlich in die Zulassung und Benutzung der Stadtbibliotheken unter Anerkennung der Benutzungsordnung einschließlich des Entgeltverzeichnisses in ihrer jeweils geltenden Fassung einwilligt. Der ausgestellte Bibliotheksausweis verliert mit Vollendung des 18. Lebensjahres seine Gültigkeit.	Kinder und Jugendliche wurden zu Minderjährigen zusammengefasst, gesetzlicher Vertreter und gesetzliche Vertreterin zu gesetzliche Vertretung
	(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kulturellen, sozialen und Bildungseinrichtungen können einen personengebundenen Bibliotheksausweis für	Die Definition war notwendig, da diese Personen einen kostenfreien Bibliotheksausweis bekommen

Benutzungsordnung 2014, aktuelles Entgeltverzeichnis	Entwurf 2021	Erläuterung
	<p>die Ausleihe im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten. Bei der Anmeldung muss neben den in Absatz 2 genannten Dokumenten eine schriftliche Bestätigung der Institution mit vollständiger Adresse der Institution vorliegen. Der ausgestellte Bibliotheksausweis wird nach Vorlage einer aktuellen Bestätigung jeweils um ein Jahr verlängert.</p>	
	<p>(7) Während des Aufenthalts in den Räumen der Stadtbibliotheken und der Nutzung ihres Medienangebots gelten diese Benutzungsordnung sowie die jeweiligen Hausordnungen.</p>	
<p>§ 3 Bibliotheksausweis</p>	<p>§ 3 Bibliotheksausweis</p>	
<p>(1) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden. Er ist nicht übertragbar.</p>	<p>(1) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden. Sein Verlust ist den Stadtbibliotheken unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. die gesetzliche Vertretung.</p>	
	<p>(2) Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Bibliotheksausweis werden Kosten nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis erhoben.</p>	<p>Bisher nur im Entgeltverzeichnis thematisiert</p>

Benutzungsordnung 2014, aktuelles Entgeltverzeichnis	Entwurf 2021	Erläuterung
<p>(2) Die Benutzerin oder der Benutzer der Stadtbibliotheken ist verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Bibliotheksausweis bei allen Buchungsvorgängen sowie auf Verlangen des Bibliothekspersonals vorzulegen, - den Bibliotheksausweis sorgfältig aufzubewahren, - einen Verlust unverzüglich den Stadtbibliotheken zu melden, - Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich den Stadtbibliotheken unter Vorlage des Personalausweises bzw. der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Nachweise mitzuteilen 	<p>(3) Der Bibliotheksausweis ist sorgfältig aufzubewahren und bei allen Buchungsvorgängen sowie auf Verlangen des Bibliothekspersonals im Original vorzulegen.</p>	<p>Hat nicht unmittelbar mit dem Bibliotheksausweis zu tun</p>
	<p>(4) In Schadensfällen kann der Bibliotheksausweis bis zum Ausgleich des Schadens gesperrt werden.</p>	<p>Diese Möglichkeit ist bisher nicht in der BO abgesichert</p>
<p>(3) Bei Verlust des Bibliotheksausweises haftet der Inhaber/die Inhaberin für jeden Schaden und jeden sonstigen Nachteil, der den Stadtbibliotheken durch Missbrauch entsteht. Das gleiche gilt bei unberechtigter Überlassung oder Weitergabe des Ausweises an Dritte.</p>		<p>Haftungsfragen sind jetzt in § 7 geregelt</p>
<p>§ 4 Ausleihe der Medien</p>	<p>§ 4 Ausleihvorgang und Leihfristen</p>	
	<p>(1) Die Ausleihe und Verlängerung von Medien sowie die Nutzung der digitalen Angebote der Stadtbibliotheken sind nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig.</p>	<p>Bisher nicht formuliert</p>

Benutzungsordnung 2014, aktuelles Entgeltverzeichnis	Entwurf 2021	Erläuterung
(1) Bei der Ausleihe speichern die Stadtbibliotheken die Daten des Bibliotheksausweises und der auszuleihenden Medien. Nach der Speicherung gelten die benannten Gegenstände als für den Benutzer oder die Benutzerin entliehen.	(2) Bei der Ausleihe speichern die Stadtbibliotheken die Daten des Bibliotheksausweises und der auszuleihenden Medien. Nach der Speicherung gelten die benannten Gegenstände als entliehen.	Geringfügig vereinfacht
(2) Ausleihe und Rücknahme werden automatisch im Benutzerkonto gespeichert. Die Stadtbibliotheken stellen einen Beleg aus, der die Ausleihe oder die Rückgabe quittiert.	(3) Ausleihe und Rücknahme werden automatisch im Benutzerkonto gespeichert. Die Stadtbibliotheken stellen Belege aus, die alle Buchungsvorgänge quittieren.	Präzisierung
(3) Die Stadtbibliotheken können die Anzahl der auszuleihenden Medien und die Fristen der Ausleihe begrenzen. Als Präsenzbestand gekennzeichnete Medien werden nicht ausgeliehen.	(4) Die Stadtbibliotheken können die Anzahl der auszuleihenden Medien, die Anzahl der Verlängerungen und die Dauer der Ausleihe einschränken.	Präzisierung. Sachverhalte wurden in Abs. 4 und 5 aufgeteilt
	(5) Nicht entlehbare Medien sind gekennzeichnet und können nur vor Ort genutzt werden.	
	(6) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist zurückzugeben.	Die Absätze 6-9 sind aufgrund der Erfahrungen mit den Mahnverfahren aufgenommen worden
	(7) Die Stadtbibliotheken können die Leihfrist auf Antrag dreimal verlängern. Ausgenommen sind Medien, die nicht verlängerbar sind, oder die ein Dritter vorbestellt hat.	

Benutzungsordnung 2014, aktuelles Entgeltverzeichnis	Entwurf 2021	Erläuterung
	(8) Ab dem 1. Tag nach Ablauf der Leihfrist fallen Kosten nach Maßgabe des jeweils gültigen Entgeltverzeichnisses an.	
	(9) Die Öffnungszeiten und Leihfristen werden durch Aushang bekannt gegeben.	
§ 5 Pflichten und Verbote	§ 5 Pflichten und Verbote	
<p>(1) Der Benutzer oder die Benutzerin ist verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Bibliothek mittels des Bibliotheksausweises an einem Selbstverbuchungsgerät zu verbuchen bzw. in den Stadtteilbibliotheken mit dem Bibliotheksausweis am Ausleihschalter zur Verbuchung vorzulegen, • die Medien fristgerecht und unaufgefordert der Bibliothek zurückzubringen, • die Medien vor Veränderungen, Verschmutzungen oder Beschädigungen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden, • die Medien vor der Ausleihe auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen 	<p>(1) Die Benutzerin/Der Benutzer bzw. die gesetzliche Vertretung ist verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Medien vor Verlassen der Bibliothek mittels des Bibliotheksausweises an einem Selbstverbuchungsgerät zu verbuchen bzw. in den Stadtteilbibliotheken mit dem Bibliotheksausweis am Ausleihschalter zur Verbuchung vorzulegen, • die Medien fristgerecht und unaufgefordert in die Bibliothek zurückzubringen, aus der sie entliehen wurden, • die Medien vor Veränderungen, Verschmutzungen oder Beschädigungen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden, • die Medien vor der Ausleihe auf erkennbare Mängel und Vollständigkeit 	Präzisierung

Benutzungsordnung 2014, aktuelles Entgeltverzeichnis	Entwurf 2021	Erläuterung
<p>und diese Mängel dem Bibliothekspersonal anzuzeigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor der Installierung entliehener Software diese auf Fehler (Viren, Manipulationen u. ä.) und Schäden zu überprüfen, • Verlust oder Beschädigung der entliehenen Medien den Stadtbibliotheken unverzüglich mitzuteilen. 	<p>hin zu überprüfen und ggf. sofort das Bibliothekspersonal zu informieren und Schäden aus früheren Benutzungen vor der Ausleihe zu melden; andernfalls werden die Schäden der Benutzerin/dem Benutzer in Rechnung gestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust oder Beschädigung der entliehenen Medien den Stadtbibliotheken unverzüglich mitzuteilen und identischen Ersatz zu leisten, • alle Medien und Geräte mit Sorgfalt zu behandeln, • Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsrecht einzuhalten, • Medien nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abzuspielen oder zu verwenden, • den Bibliotheksausweis vor der Nutzung durch Dritte zu schützen. 	<p>Bisher nicht explizit formuliert</p> <p>Entfällt, da für Benutzerin / Benutzer undurchführbar</p> <p>Neu</p> <p>Bisher in Absatz 3</p>

Benutzungsordnung 2014, aktuelles Entgeltverzeichnis	Entwurf 2021	Erläuterung
(2) Es ist nicht gestattet, die entliehenen Medien - an Dritte weiter zu verleihen oder - sie für öffentliche Aufführungen zu verwenden.	(2) Es ist nicht gestattet, die entliehenen Medien an Dritte weiter zu geben oder sie für öffentliche Aufführungen zu verwenden.	Inhaltlich unverändert
(3) Tonträger, Filme, CD's, CD-ROM's u. ä. dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt oder verwendet werden. Die Stadtbibliotheken haften nicht für Schäden, die beim Abspielen entliehener Medien entstehen.		Bereits in Absatz 1 geregelt Haftung ist jetzt in § 7 geregelt
§ 7 Ausschließung	§ 6 Ausschließung	
Von der Benutzung der Stadtbibliotheken kann ganz, teil- oder zeitweise ausgeschlossen werden, <ul style="list-style-type: none"> • wer wiederholt oder erheblich gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat, • wessen Benutzerkonto mit Kosten in Höhe von mindestens 10,00 EUR belastet ist, • wer in den Räumen der Bibliothek störend oder andere beeinträchtigend aufgefallen ist oder • wer gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals oder gegen die Hausordnung verstoßen hat 	Von der Benutzung der Stadtbibliotheken kann ganz, teil- oder zeitweise ausgeschlossen werden, <ul style="list-style-type: none"> • wer wiederholt oder erheblich gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat, • wessen Benutzerkonto mit Kosten in Höhe von mindestens 10,- € belastet ist, • wer in den Räumen der Bibliothek störend oder andere beeinträchtigend aufgefallen ist oder • wer gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals, des Sicherheitsdienstes oder gegen die Hausordnung verstoßen hat. 	Sicherheitsdienst explizit aufgenommen

Benutzungsordnung 2014, aktuelles Entgeltverzeichnis	Entwurf 2021	Erläuterung
§ 8 Haftung	§ 7 Haftung	
<p>(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden haftet nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Gegenstände, die in den Räumen der Stadtbibliotheken verlorengegangen, beschädigt oder gestohlen worden sind, • für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen, • für das Abhandenkommen von Gegenständen, die in den örtlichen Schließfächern aufbewahrt worden sind. <p>Für sonstige Sach- oder Personenschäden, die die Benutzer/Benutzerinnen während deren Aufenthalt in den Räumen der Bibliothek erleiden, haftet die Stadt nur, wenn sie sich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurechnen lassen muss.</p>	<p>(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. In diesem Rahmen haftet sie nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Gegenstände, die in den Räumen der Stadtbibliotheken verlorengegangen, beschädigt oder gestohlen werden, • für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen oder in der Bibliothek genutzten Medien entstehen, • für das Abhandenkommen von Gegenständen, die in den örtlichen Schließfächern aufbewahrt werden, • für sonstige Sach- und Personenschäden. 	Umformulierung und Präzisierung
<p>(2) Der Benutzer oder die Benutzerin haftet für Schäden, die aus dem Verstoß gegen Pflichten oder Verbote nach § 5 entstanden sind.</p>	<p>(2) Alle Benutzerinnen/Benutzer haften für Schäden, die aus dem Verstoß gegen Pflichten oder Verbote nach § 5 entstanden sind.</p>	Inhaltlich unverändert
<p>(3) Wer als gesetzlicher Vertreter oder gesetzliche Vertreterin darin eingewilligt hat oder zulässt, dass ein von ihm/ihr vertretener Minderjähriger oder eine von ihm/ihr</p>	<p>(3) Wer als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter darin eingewilligt hat oder zulässt, dass eine von ihr/ihm vertretene Minderjährige oder ein von ihr/ihm vertretener</p>	Inhaltlich unverändert

Benutzungsordnung 2014, aktuelles Entgeltverzeichnis	Entwurf 2021	Erläuterung
vertretene Minderjährige die Stadtbibliotheken benutzt, haftet wie ein Benutzer oder eine Benutzerin, wenn der/die Minderjährige die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes 2 erfüllt hat. Weiterhin haftet er/sie für die Kosten, die aus der Benutzung durch den Vertretenen oder die Vertretene entstehen.	Minderjähriger die Stadtbibliotheken benutzt, haftet wie eine Benutzerin oder ein Benutzer, wenn die/der Minderjährige die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes 2 erfüllt hat. Weiterhin haftet sie/er für die Kosten, die aus der Benutzung durch die Vertretene oder den Vertretenen entstehen.	
§ 9 Erhebung von Daten	§ 8 Erhebung von Daten	
<p>(1) Die Stadtbibliotheken speichern und verarbeiten folgende personenbezogenen Daten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, vollständige Adresse.</p> <p>Bei Minderjährigen werden auch die entsprechenden Daten seines gesetzlichen Vertreters oder seiner gesetzlichen Vertreterin gespeichert.</p>	<p>(1) Die Stadtbibliotheken speichern und verarbeiten folgende personenbezogenen Daten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, vollständige Adresse, auf freiwilliger Basis aktuelle Kontaktdaten.</p> <p>Bei Minderjährigen werden auch die entsprechenden Daten einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters gespeichert.</p>	Sinnvoll, kann aber nicht verlangt werden
<p>(2) Die Erhebung dieser Personendaten ist zur Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich.</p> <p>Die Daten werden im Rahmen eines automatisierten Ausleihverfahrens in einer Datei gespeichert. Die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes werden gewahrt. Die Stadtbibliotheken dürfen personenbezogene Daten des Benutzers oder der Benutzerin nur erheben und verarbeiten, wenn er/sie hiermit einverstanden ist.</p>	<p>(2) Die Erhebung von personenbezogenen Daten ist zur Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich.</p> <p>Die Daten werden im Rahmen eines automatisierten Ausleihverfahrens in einer Datei gespeichert. Die Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes werden gewahrt. Die Stadtbibliotheken dürfen personenbezogene Daten der Benutzerin oder des Benutzers bzw. der gesetzlichen Vertretung nur mit deren Einverständnis verarbeiten.</p>	Inhaltlich unverändert

Benutzungsordnung 2014, aktuelles Entgeltverzeichnis	Entwurf 2021	Erläuterung
(3) Gibt der Benutzer oder die Benutzerin den Bibliotheksausweis zurück, werden die für ihn/sie erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht, sofern er/sie alle Verpflichtungen gegenüber den Stadtbibliotheken erfüllt hat.	(3) Gibt die Benutzerin/der Benutzer den Bibliotheksausweis zurück, werden die für sie/ihn erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht, sofern sie/er alle Verpflichtungen gegenüber den Stadtbibliotheken erfüllt hat.	Inhaltlich unverändert
§ 10 Kosten	§ 9 Kosten	
Für die Benutzung der Stadtbibliotheken erhebt die Landeshauptstadt Wiesbaden Kosten nach dem anliegenden Entgeltverzeichnis; es bildet einen Bestandteil dieser Benutzungsordnung.	Für die Benutzung der Stadtbibliotheken erhebt die Landeshauptstadt Wiesbaden Kosten nach dem anliegenden Entgeltverzeichnis. Dieses ist Bestandteil der vorliegenden Benutzungsordnung.	Inhaltlich unverändert
§ 11 Inkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten	
Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Kulturamt -	Diese Benutzungsordnung tritt am 01.xx.2021 in Kraft. Wiesbaden, den Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Kulturamt -	

Benutzungsordnung 2014, aktuelles Entgeltverzeichnis	Entwurf 2021	Erläuterung
Anlage zu § 2 Abs. 1 Benutzungsordnung	Anlage zu § 2 Abs. 3 Benutzungsordnung	N.B.: In der Benutzungsordnung 2014 ist die Reihenfolge der beiden Anlagen umgekehrt
Besondere Bedingungen für die Nutzung der Internetplätze, Internetarbeitsplätze, WLAN-Hotspots, elektronischer Angebote und Geräteausleihe (Laptops, E-Reader, andere Geräte) in den Stadtbibliotheken	Besondere Bedingungen für die Nutzung der Internetplätze, Arbeitsplätze, WLAN-Hotspots, Einzelkabinen, elektronischen Angebote und Geräteausleihe (Laptops, E-Reader, andere Geräte) in den Stadtbibliotheken	Inhaltlich unverändert
1. Allgemeines Die elektronischen sowie die Internet- und Geräteangebote der Stadtbibliotheken der Landeshauptstadt Wiesbaden sind Teil ihres Informationsangebots.	<u>1. Allgemeines</u> Die angebotenen elektronischen Geräte der Stadtbibliotheken der Landeshauptstadt Wiesbaden sind Teil ihres Informationsangebots.	Inhaltlich präzisiert
2. Nutzungsvoraussetzungen Internet Die bereitgestellten Internetzugänge sind für jedermann kostenlos zugänglich und werden durch das jeweils gültige Verfahren bereitgestellt. Die Bereitstellung und Authentifizierung aller Internet-Angebote erfolgt über einen Dienstleister. Die Internetarbeitsplätze in Einzelkabinen sind Inhabern eines Bibliotheksausweises der Stadtbibliotheken vorbehalten. Sie werden für eine begrenzte Zeit zur Verfügung gestellt. Das Internetangebot ist mit einem Jugendschutzfilter ausgestattet.	<u>2. Nutzungsvoraussetzungen Internet</u> Die bereitgestellten Internetzugänge sind für jedermann kostenlos zugänglich und werden durch das jeweils gültige Verfahren bereitgestellt. Die Bereitstellung und Authentifizierung aller Internet-Angebote erfolgt über einen Dienstleister. Das Internetangebot ist mit einem Jugendschutzfilter ausgestattet.	Praxisfern, entfällt daher
3. Benutzungsregelungen (Nutzungsumfang, Nutzungsbeschränkungen)	<u>3. Benutzungsregelungen</u> (Nutzungsumfang, Nutzungsbeschränkungen)	

Benutzungsordnung 2014, aktuelles Entgeltverzeichnis	Entwurf 2021	Erläuterung
<p>3.1 Die Stadtbibliotheken untersagen den Aufruf von Internet-Seiten mit jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Inhalten. Der Nutzer/die Nutzerin der Internet-Plätze ist darüber hinaus verpflichtet, jede missbräuchliche, insbesondere gesetzeswidrige Nutzung zu unterlassen; auf die einschlägigen Schutzvorschriften des Strafrechts, Jugendschutzrechts, Urheberrechts und Datenschutzrechts wird hingewiesen.</p> <p>Es ist u.a. missbräuchlich und daher nicht gestattet,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachrichten oder Mitteilungen mit rechtswidrigem Inhalt zu versenden • kommerzielle Werbung zu versenden • die Systemeinstellungen der Internet-PCs zu verändern oder aus dem Internet heruntergeladene Software zu installieren oder auszuführen • auf Daten und Programme unberechtigt zuzugreifen. 	<p>(1) Die Stadtbibliotheken untersagen den Aufruf von Internet-Seiten mit jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Inhalten. Wer die Internet-Plätze nutzt ist darüber hinaus verpflichtet, jede missbräuchliche, insbesondere gesetzeswidrige Nutzung zu unterlassen. Auf die einschlägigen Schutzvorschriften des Strafrechts, Jugendschutzrechts, Urheberrechts und Datenschutzrechts wird hingewiesen.</p> <p>Es ist u.a. missbräuchlich und daher nicht gestattet,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachrichten oder Mitteilungen mit rechtswidrigem Inhalt zu versenden, • kommerzielle Werbung zu versenden, • die Systemeinstellungen der Internet-PCs zu verändern oder heruntergeladene Software zu installieren oder auszuführen, • auf Daten und Programme unberechtigt zuzugreifen. 	<p>Inhaltlich unverändert</p>
<p>3.2 Ein Verstoß gegen die vorstehenden Nutzungsbestimmungen hat - unbeschadet der Sanktionsmöglichkeiten aufgrund der Benutzungsordnung - regelmäßig den Ausschluss von der Benutzung der Internet-Plätze zur Folge. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer gesetzlichen Grundlage die Stadtbibliotheken im Einzelfall</p>	<p>(2) Ein Verstoß gegen die vorstehenden Nutzungsbestimmungen hat - unbeschadet der Sanktionsmöglichkeiten aufgrund der Benutzungsordnung - regelmäßig den Ausschluss von der Benutzung der Internet-Plätze zur Folge. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer gesetzlichen Grundlage die Stadtbibliotheken im Einzelfall</p>	<p>unverändert</p>

Benutzungsordnung 2014, aktuelles Entgeltverzeichnis	Entwurf 2021	Erläuterung
die durch das System automatisch erstellte Protokollierung der Zugriffe zum Zwecke der Beweisführung heranziehen kann.	die durch das System automatisch erstellte Protokollierung der Zugriffe zum Zwecke der Beweisführung heranziehen können.	
3.3 Die Stadtbibliotheken können die Nutzungszeiten je Nutzer/Nutzerin begrenzen.	(3) Die Stadtbibliotheken können die Nutzung und die Nutzungszeiten aller Angebote je Benutzerin /Benutzer einschränken.	Präzisierung
3.4 Download-Angebote dürfen ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterveröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte auch in Ausschnitten ist nicht erlaubt.	(4) Download- und Streaming-Angebote dürfen ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterveröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte auch in Ausschnitten ist nicht erlaubt.	Streaming berücksichtigt
3.5 Aufgerufene Internet-Seiten können gegen Entrichtung eines Entgelts ausgedruckt werden; die Entgelte für Ausdrücke sind in der Anlage zu § 10 Benutzungsordnung aufgelistet.	(5) Aufgerufene Internet-Seiten können gegen Entrichtung eines Entgelts ausgedruckt werden. Das Entgelt wird durch Aushang bekannt gegeben.	Mitteilung des Entgelts offener formuliert
3.6 Die Nutzung der Onleihe erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des Onleiheverbundes Hessen.	(6) Die Nutzung der Onleihe erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des Verbundes OnleiheVerbundHessen.	Begriffliche Präzisierung
4. Behandlung von Medien, Gewährleistung, Urheberrecht, Haftung	<u>4. Behandlung von Medien, Gewährleistung, Urheberrecht, Haftung</u>	
4.1 Die Stadtbibliotheken haften nicht für Schäden, <ul style="list-style-type: none"> • die der Nutzerin / dem Nutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der 	(1) Die Stadtbibliotheken haften nicht für Schäden, <ul style="list-style-type: none"> • die der Benutzerin /dem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der 	Inhalt nach Thema in Absatz 1 und 2 verteilt

Benutzungsordnung 2014, aktuelles Entgeltverzeichnis	Entwurf 2021	Erläuterung
<p>von ihr / ihm benutzten Medien entstehen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ihr / ihm durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und Laptops und anderen Geräten und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen; • die ihr / ihm durch Datenmissbrauch Dritter im Internet entstehen. <p>Die Stadtbibliotheken schließen Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.</p>	<p>von ihr / ihm benutzten Medien entstehen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ihr/ihm durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und Laptops und anderen Geräten und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen, • die ihr/ihm durch Datenmissbrauch Dritter im Internet entstehen. 	
	<p>(2) Die Stadtbibliotheken schließen Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen, Angebote und Medien beziehen.</p>	
<p>4.2 Die Nutzung der Internet-Zugänge erfolgt eigenverantwortlich. Die Stadtbibliotheken übernehmen keine Verantwortung für Inhalte, Qualität oder Verfügbarkeit von Internet-Angeboten. Sie richten technische Vorkehrungen ein, damit Internet-Seiten mit jugendgefährdenden oder strafrechtlich relevanten Inhalten nicht aufgerufen werden können; der lückenlose Ausschluss solcher</p>	<p>(3) Die Nutzung der Internet-Zugänge erfolgt eigenverantwortlich. Die Stadtbibliotheken übernehmen keine Verantwortung für Inhalte, Qualität oder Verfügbarkeit von Internet-Angeboten. Sie richten technische Vorkehrungen ein, damit Internet-Seiten mit jugendgefährdenden oder strafrechtlich relevanten Inhalten nicht aufgerufen werden können. Der lückenlose Ausschluss solcher</p>	

Benutzungsordnung 2014, aktuelles Entgeltverzeichnis	Entwurf 2021	Erläuterung
Seiten kann jedoch nicht gewährleistet werden.	Seiten kann jedoch nicht gewährleistet werden. Der Aufruf solcher Seiten hat ein unbefristetes Hausverbot zur Folge.	Hausverbot wurde zwar ausgesprochen, war aber nicht schriftlich fixiert.
4.3 Der Nutzer/die Nutzerin haftet für alle Nachteile, die der Stadt durch missbräuchliche oder rechtswidrige Benutzung der Internetzugänge oder durch sonstige Pflichtverstöße entstehen. Er/sie stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen sie wegen des Verhaltens der Nutzer/Nutzerin erheben.	(4) Die Benutzerin/Der Benutzer haftet für alle Nachteile, die der Stadt durch missbräuchliche oder rechtswidrige Benutzung der Internetzugänge oder durch sonstige Pflichtverstöße entstehen. Sie/Er stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen sie wegen des Verhaltens der Benutzerin/des Benutzers erheben.	Inhaltlich unverändert
4.4 Die Nutzerin / der Nutzer verpflichtet sich, <ul style="list-style-type: none"> • die Kosten für die Beseitigung der von ihr / ihm verursachten Schäden, die durch ihre / seine Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen; • bei Weitergabe ihrer / seiner Zugangsberechtigungen an Dritte für alle dadurch entstehenden Schäden einzustehen. 	5) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich, <ul style="list-style-type: none"> • die Kosten für die Beseitigung der von ihr / ihm verursachten Schäden, die durch ihre/seine Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen, • bei Weitergabe ihrer/seiner Zugangsberechtigungen an Dritte für alle dadurch entstehenden Schäden einzustehen. 	Inhaltlich unverändert
4.5 Es ist nicht gestattet, <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen; • technische Störungen selbständig zu beheben; • Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an 	(6) Es ist nicht gestattet, <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, • technische Störungen selbständig zu beheben, • Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an 	unverändert

Benutzungsordnung 2014, aktuelles Entgeltverzeichnis	Entwurf 2021	Erläuterung
den Arbeitsplätzen zu installieren oder auszuführen.	den Arbeitsplätzen zu installieren oder auszuführen.	
4.6 Die Stadtbibliotheken können die Nutzung eigener Datenträger einschränken.	(7) Die Stadtbibliotheken können die Nutzung mitgebrachter Datenträger einschränken.	Präzisierung
Anlage zu § 10 Benutzungsordnung	Anlage zu § 9 Benutzungsordnung / Kostenverzeichnis	N.B.: In der Benutzungsordnung 2014 ist die Reihenfolge der beiden Anlagen umgekehrt
Bibliotheksausweis Ausstellung und Verlängerung	<u>Bibliotheksausweis</u> Ausstellung und Verlängerung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Minderjährige kostenfrei 	<ul style="list-style-type: none"> • Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kostenfrei 	Präzisierung
<ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene für 12 Monate 15,00 € 	<ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene für 12 Monate 15,00 € 	
<ul style="list-style-type: none"> • Partnerkarte (für zwei Erwachsene im selben Haushalt) 20,00 € 		entfällt
<ul style="list-style-type: none"> • Schulen, Kindergärten und Lesepaten kostenfrei 	<ul style="list-style-type: none"> • Personen gemäß § 2 Absatz 6 der Benutzungsordnung kostenfrei 	
Säumniskosten	<u>Säumniskosten</u>	
Wird die Leihfrist überschritten, fallen pro Leihgegenstand und Öffnungstag folgende Kosten an:	Wird die Leihfrist überschritten, fallen pro Stück und versäumtem Öffnungstag folgende Kosten an:	
<ul style="list-style-type: none"> • für Kinderbücher und Kindermedien 0,20 € • für alle anderen Bücher und Medien 0,50 € • Bücherkisten kostenfrei 	<ul style="list-style-type: none"> • für Kinder- und Jugendmedien 0,20 € • für alle sonstigen Medien 0,50 € 	Medien als übergeordneter Begriff genügt Verspätete Rückgabe kann nun sanktioniert werden

Benutzungsordnung 2014, aktuelles Entgeltverzeichnis	Entwurf 2021	Erläuterung
Mahnkosten	<u>Mahnfristen und Mahnkosten</u>	
	Die Stadtbibliotheken legen die Mahnfristen, abhängig von den Öffnungstagen, fest.	Bei der Stadt- und Musikbibliothek, den Stadtteilbibliotheken und der Fahrbibliothek unterscheiden sich die Öffnungstage
Wird der Benutzer oder die Benutzerin schriftlich zur Rückgabe von entliehenen Medien aufgefordert, so fallen folgende Kosten an:	Wird die Benutzerin oder der Benutzer schriftlich zur Rückgabe von entliehenen Medien aufgefordert, so fallen folgende Kosten an:	
<ul style="list-style-type: none"> für die 1. und 2. Mahnung je 7,50 € 	<ul style="list-style-type: none"> für die 1. und 2. Mahnung nicht zurückgegebener Medien zusätzlich jeweils 7,50 € für die Mahnung unbezahlter Kosten zusätzlich das jeweils gültige Briefporto. 	<p>Präzisierung, zusätzlich zu Säumniskosten</p> <p>Konnte bisher überhaupt nicht sanktioniert werden</p>
Für vierteljährliche Gebührenmahnungen	<u>Ausleihkosten, Bearbeitungskosten, Servicekosten</u>	Dass die Mahnverfahren vierteljährlich angestoßen werden, ist irrelevant. Der Begriff Gebühr wurde falsch verwendet
<ul style="list-style-type: none"> Für die Bearbeitung des Vorgangs zur Abgabe an die Stadtkasse - Vollstreckungsstelle 15,00 € 	<ul style="list-style-type: none"> Bearbeitungsgebühr für die Abgabe aller offenen Vorgänge zwei Wochen nach erfolgloser zweiter Mahnung (Versanddatum) an die Vollstreckungsstelle des Kassen- und Steueramtes 15,00 € 	Inhaltlich unverändert
<ul style="list-style-type: none"> Für die Ermittlung eines Namens oder einer Adressänderung im Rahmen des Mahnvorgangs zusätzlich 15,00 € 	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung einer Namens- oder Adressänderung 15,00 € 	Wird von Stadtkasse auch bei Schadensfällen (Verlust) betrieben.
Ersatzleistungen		
Ersatz eines Bibliotheksausweises:	<u>Ersatz Bibliotheksausweis</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Von Kindern und Jugendlichen 2,50 € 	<ul style="list-style-type: none"> von Minderjährigen 2,50 € 	Inhaltlich unverändert

Benutzungsordnung 2014, aktuelles Entgeltverzeichnis	Entwurf 2021	Erläuterung
<ul style="list-style-type: none"> • Von Erwachsenen 7,50 € 	<ul style="list-style-type: none"> • von Erwachsenen 7,50 € 	
	<u>Ersatz von verlorenen oder beschädigten Medien</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Ersatz eines verlorenen oder eines beschädigten Leihgegenstandes Kosten der Ersatzbeschaffung zzgl. 2,50 € 	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskostenpauschale von pro Stück 2,50 €. Weitergehende Schadenersatzansprüche für die Instandsetzung und/oder Wiederbeschaffung bleiben hiervon unberührt 	Präzisierung
<ul style="list-style-type: none"> • Ersatz verlorener Medienhüllen 1,50 € • Ersatz verlorener oder beschädigter Spielteile 1,00 € 		entfällt
	<u>Ersatz Schließfachschlüssel</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Ersatz eines Schließfachschlüssels 10,00 € 	<ul style="list-style-type: none"> • von Minderjährigen 2,50 € • von Erwachsenen 7,50 € 	Zur Vermeidung von Härten
Weitere Serviceleistungen	<u>Kosten für die Medienvorbestellung</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Vormerkung je Leihgegenstand 1,50 € 	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Stück 1,50 € 	
Verlängerung der Leihfrist pro Medium und Verlängerung		
<ul style="list-style-type: none"> • Die erste Verlängerung kostenlos 		entfällt
<ul style="list-style-type: none"> • Ausleihe von Filmen und Konsolenspielen pro Ausleihzeitraum und Medium 1,00 € 		entfällt
<ul style="list-style-type: none"> • Ausleihe von Ebook-Readern, pro Ausleihzeitraum und Reader 2,00 € 		entfällt